

**Tagesordnung I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 29.09.2005**

Vorlage Nr. 05-F-02-0047

**Abwassergebührenordnung**

**- Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 09.09.2005 -**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Zur Herstellung einer an die neuere Rechtsprechung angepassten Rechtsgrundlage für die Veranlagung der noch offenen Widerspruchsfälle gegen die seinerzeit geltende Abwassergebührenordnung aus den Jahren 2002 und 2003 wird der rückwirkenden Änderung der Abwassergebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden mit dem Wortlaut gemäß Anlage zugestimmt.
2. Der Magistrat möge sicher stellen, dass alle noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren nach der rückwirkenden Gebührensatzung veranlagt werden.
3. Bei den bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren sind in Umsetzung des Beschlusses 0123 der Stadtverordnetenversammlung vom 14. März 2002 alle Gebührenzahler gleich zu behandeln. Dem Gebührenzahler ist bis zum Eintreffen der absoluten Verjährung die Möglichkeit zu geben, eine Neubescheidung zu beantragen. Die ELW werden eine Neubescheidung vornehmen, wenn
  - a) der Gebührenzahler sich dadurch wirtschaftlich besser stellt (Günstigkeitsprinzip) und
  - b) der Antragsteller nachweisen kann, dass die Rückzahlung an den wirtschaftlich Verpflichteten (z.B. den Mieter einer Immobilie) zurückfließt.

---

**Beschluss Nr. 0397**

1. Auf der Grundlage des Antrages der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 09.09.2005 betr.

Abwassergebührenordnung

wird nachstehende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

---

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 9 bis 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. September 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Abwassergebührenordnung)**

**§ 1  
Benutzungsgebühr, Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden werden fortlaufend Abwassergebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Folgemonats, sobald
  - ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird und das auf dem Grundstück angefallene Abwasser eingeleitet wird (unmittelbarer Anschluss)oder
  - das angefallene Abwasser oder Schlämme aus Grundstückskläreinrichtungen entleert und beseitigt werden (mittelbarer Anschluss).

Für bereits bestehende Anschlüsse entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit ihrem Inkrafttreten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jede zusammenhängende Einheit von Flächen und Gebäuden, die verbunden sind, um den Zwecken derjenigen Wirtschaft zu dienen, für die der Anschluss bestimmt ist. Im Übrigen gelten die Begrifflichkeiten der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer bei Entstehen der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes ist. Erbbauberechtigte sind an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere für ein Grundstück Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird das Grundstück veräußert, bleibt der frühere Eigentümer gebührenpflichtig bis zum Ende des Monats, in dem das Eigentum übergeht. Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 3  
Gebührenmaßstäbe und –sätze**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 4 Abs. 1 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Der Gebührensatz beträgt 2,15 €/je m<sup>3</sup> Frischwasser.

- (2) Bei mittelbar angeschlossenen Grundstücken (§ 1 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative) ohne direkte Frischwasserzuführung bemisst sich die Schmutzwassergebühr abweichend von Absatz 1 nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge.
- (3) Bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Abwassermenge, beträgt der Gebührensatz 2,15 € je m<sup>3</sup> Abwasser.
- (4) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nach § 5 berechnet werden, von denen das Niederschlagswasser entweder über eine direkte Leitung oder indirekt über andere Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (abflusswirksame Flächen). Der Gebührensatz beträgt 0,70 € pro qm abflusswirksamer Fläche und Jahr.

#### **§ 4**

#### **Berechnung des gebührenwirksamen Frischwasserverbrauchs**

- (1) Als gebührenwirksamer Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
  - a) nach den Feststellungen des jeweiligen Versorgungsunternehmens aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder
  - b) aus anderen Anlagen und Gewässernentnommen werden. Eine gesonderte Schmutzwassergebührenpflicht besteht nur für aus Zisternen entnommenes Betriebswasser, wenn der Gebührenpflichtige die Messung der Wasserentnahme beantragt und einen Wasserzähler eingebaut hat. Falls mehrere Einzelwasserzähler oder Wasserversorgungsanlagen bestehen, gilt der Gesamtwasserbezug des Grundstücks.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe a wird die für den Erhebungszeitraum (Absatz 7) ermittelte Frischwassermenge zu Grunde gelegt.
- (3) Die Menge des Wassers nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 1 Satz 2 hat der Gebührenpflichtige durch Wasserzähler oder durch andere prüffähige Unterlagen festzustellen und der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige hat für den Nachweis mittels Wasserzählers nach Absatz 3 Satz 1 geeichte Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler oder die sonstigen Messeinrichtungen der Stadt oder ihren Beauftragten jederzeit zugänglich sind.
- (5) Haben Messeinrichtungen nicht oder nachweisbar nicht richtig angezeigt oder ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht nach Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so schätzt die Stadt die für die Berechnung der Gebühr maßgebliche Frischwassermenge.
- (6) Kann in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 die tatsächlich angefallene Abwassermenge nicht durch geeignete Messeinrichtungen festgestellt werden, so schätzt die Stadt die in dem maßgeblichen Zeitraum angefallene Abwassermenge anhand der Größe der Grundstückskläreinrichtung und der Zahl der Entleerungen.

- (7) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a), ist Erhebungszeitraum der Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen. Im Übrigen ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.
- (8) Soweit Frischwassermengen nachweislich nicht als Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr insoweit unberücksichtigt, als sie 15 m<sup>3</sup> im Erhebungszeitraum überschreiten. Der Nachweis ist durch geeignete Messungen zu führen. § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Ist eine Messung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand durchführbar, kann der Nachweis auch durch nachprüfbare Unterlagen, insbesondere Gutachten erbracht werden, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (9) An Stelle der Ermittlung des gebührenwirksamen Frischwasserverbrauchs können (für alle Arten von Frischwasserbezügen) die Gebührenpflichtigen die Abwassermengen messen; die Kosten hierfür tragen die Gebührenpflichtigen. Die Gebühr bemisst sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

## § 5

### Berechnung der abflusswirksamen Flächen

- (1) Als überbaute Grundstücksfläche nach § 3 Abs. 4 gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer oder Balkone überdachten Grundflächen. Als künstlich befestigte Grundstücksfläche gelten die betonierten, asphaltierten, plattierten oder mit sonstigen Materialien befestigten Grundstücksflächen, insbesondere Terrassen, Zufahrten und Höfe, soweit sie nicht bereits in der überbauten Grundstücksfläche enthalten sind.
- (2) Die Gebühr berechnet sich aus der Summe aller abflusswirksamen Flächenanteile, die auf volle Quadratmeter gerundet wird. Nach Art der Überbauung und Befestigung werden die Flächenanteile mit folgendem Multiplikationsfaktor berechnet:

a) überbaute Flächen	Multiplikationsfaktor
Dachflächen mit Ziegel, Dachpappe, Schiefer Metall, Glas, Faserzement und ähnlichem	1,0
Bekieste Flachdächer	0,7
Gründächer	0,3
b) künstlich befestigte Flächen	Multiplikationsfaktor
Beläge aus Asphalt, Beton und Plattenbeläge und Gleichwertigem	0,9
Beläge aus Natursteinpflaster in Sand-/Splitt-/Kiesbettung und Gleichwertigem	0,6
Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster,	

Rasenwaben, Splittfugenpflaster, Porenpflaster,  
Dränasphalt, Schotterrasen, Splitt-  
und Kiesdecken und gleichwertige Beläge

0,2

- (3) Von den nach Absatz 2 berechneten Flächenanteilen, die an Zisternen und/oder Versickerungsanlagen angeschlossen sind, werden Abschläge nach den folgenden Vorschriften vorgenommen:
- a) Wird das in der Zisterne gespeicherte Wasser ausschließlich zur Bewässerung genutzt und
- hat die Zisterne einen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 20m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen (max. 30 %)
  - hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage und diese einen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 60 %
  - hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage ohne Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 100 %
- b) Wird das in der Zisterne gespeicherte Wasser zumindest auch als Betriebswasser genutzt, und
- hat die Zisterne einen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage, erfolgt keine Abminderung
  - hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage und diese einen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 15 %
  - hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage ohne Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 30 %
- c) Wird das in Zisternen gespeicherte Wasser zumindest auch als Betriebswasser genutzt, können Gebührenpflichtige auf Antrag das als Betriebswasser genutzte Niederschlagswasser durch Wasserzähler messen. Für die gemessenen Mengen werden Schmutzwassergebühren nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erhoben. Der Abschlag bei den angeschlossenen abflusswirksamen Flächen berechnet sich dann wie folgt:
- Hat die Zisterne einen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug pauschal 30 % plus 20 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen (max. 60 %).
  - Hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage und diese einen Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 80 %.
  - Hat die Zisterne einen Überlauf in eine Versickerungsanlage ohne Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 100 %.
- d) Wird Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage versickert und
- hat die Versickerungsanlage einen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 70 %

- hat die Versickerungsanlage keinen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beträgt der Abzug 100 %.

Die Abschläge nach diesem Absatz können im Einzelfall angepasst werden, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in seinem Fall geringer ist, als in den vorgenannten Abschlägen berücksichtigt.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt setzt die Gebühren durch schriftlichen Bescheid fest. Gegenüber Wohnungseigentümern und Wohnungserbbauberechtigten kann die Stadt den Bescheid an den Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums oder Erbbaurechts als Vertreter der Gebührenpflichtigen richten.
- (2) Die Stadt kann für die Schmutzwassergebühr vierteljährlich Vorauszahlungen anfordern, die nach dem Verbrauch des vorhergehenden Erhebungszeitraumes oder dem geschätzten Verbrauch für den laufenden Erhebungszeitraum zu bemessen sind. Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig. Vorauszahlungen für einen zurückliegenden Zeitraum sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (3) Die Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr können auf Antrag des Gebührenpflichtigen oder von Amts wegen während des Erhebungszeitraumes angepasst werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Wasserbezug innerhalb des Erhebungszeitraumes um mehr als 20 % verringert oder erhöht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Gebührensatz innerhalb des Erhebungszeitraumes ändert.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Vorauszahlung nach Absatz 2 am 01.07. eines jeden Jahres mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (5) Die Schmutzwassergebühr wird jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Durch Vorauszahlungen entstandene Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr wird für ein Kalenderjahr berechnet. Der Bescheid für die Niederschlagswassergebühr hat solange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides hat der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitsterminen Zahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühren zu leisten.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Erstmals angeforderte Gebühren oder Gebühreinnachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Niederschlagswassergebühr am 01.07. eines jeden Jahres mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet

werden. Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt alle für die Festsetzung der Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere alle Angaben über bebaute und befestigte Flächen, Art und Weise der Befestigung und Anlagen, die die Versickerung oder die Zuführung von Niederschlagswasser zu der öffentliche Abwasseranlage beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere Angaben
  - zu Größe, Beschaffenheit und Abflusswirksamkeit der bebauten und befestigten Flächen,
  - zu Existenz, Größe sowie Art und Weise der Nutzung von Zisternen, Versickerungsanlagen und anderen Wasserableitungen.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Auskunftspflicht nicht binnen einer Frist von 2 Monaten nach Aufforderung nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Soweit der Gebührenpflichtige die für die Bemessung der Gebühr erheblichen Tatsachen nachträglich schriftlich mitteilt, gelten diese ab dem auf die Mitteilung folgenden Kalendermonat.
- (4) Änderungen, welche die Bemessung der Gebühr beeinflussen, sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden vom ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.
- (5) Zum Zwecke der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung ist es zulässig, Angaben über die anschlussberechtigten und verpflichteten Personen mit Name und Adresse sowie die zur Erhebung und Beitreibung erforderlichen Grundstücksdaten automatisiert zu verarbeiten.
- (6) Der Gebührenpflichtige hat das Betreten des Grundstücks durch Beauftragte der Stadt zu dulden, soweit dies erforderlich ist, um Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Kostenerstattungen festzustellen und zu überprüfen. Gegebenenfalls hat er den Zutritt zu Betriebsräumen, Grundstücksentwässerungsanlagen und Messeinrichtungen nach § 16 der Ortssatzung für die Entwässerung der Landeshauptstadt Wiesbaden zu gestatten.

## **§ 8**

### **Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet, falls und sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage aufgegeben wird oder auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Gebühren erhebt die Stadt durch gesonderten Bescheid.

**§ 9**  
**Günstigkeitsprinzip, Kappungsgrenze**

Die Höhe der Gebühr, die nach dieser Satzung zu zahlen ist, wird durch denjenigen Gebührenbetrag, der sich auf der Grundlage der in § 11 Satz 2 genannten Satzung errechnen würde, begrenzt (Kappungsgrenze).

**§ 10**  
**Begriffe**

- (1) „Betriebswasser“ ist Niederschlagswasser, das in Zisternen gespeichert und für häusliche / gewerbliche Zwecke – ausgenommen zur Bewässerung – genutzt wird.
- (2) „Zisternen“ sind ortsfest und frostfrei installierte Behälter, die dauerhaft Niederschlagswasser auffangen und speichern. Das gespeicherte Niederschlagswasser wird entweder zur Bewässerung genutzt und / oder als Betriebswasser zur häuslichen / gewerblichen Nutzung entnommen.
- (3) „Versickerungsanlagen“ sind Anlagen zur kurzzeitigen Speicherung und gezielten Versickerung von Niederschlagswasser.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft und zum 31. Dezember 2003 außer Kraft. Für diesen Zeitraum treten die §§ 1 – 8 der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden und für die Kontrolle nicht-häuslichen Abwassers (Abwassergebührenordnung) vom 13. Dezember 1991, veröffentlicht am 21. Dezember 1991 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger –, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2002, veröffentlicht am 21. Dezember 2002 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt außer Kraft. Für den in Satz 1 genannten Zeitraum ersetzt diese Satzung die §§ 1 – 8 der in Satz 2 genannten Satzung (Ersetzungshinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Wiesbaden, den

Der Magistrat  
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Diehl  
Oberbürgermeister



2. Der Magistrat möge sicher stellen, dass alle noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren nach der rückwirkenden Gebührensatzung veranlagt werden.
3. Bei den bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren sind in Umsetzung des Beschlusses 0123 der Stadtverordnetenversammlung vom 14. März 2002 alle Gebührenzahler gleich zu behandeln. Dem Gebührenzahler ist bis zum Eintreffen der absoluten Verjährung die Möglichkeit zu geben, eine Neubescheidung zu beantragen. Die ELW werden eine Neubescheidung vornehmen, wenn
  - a) der Gebührenzahler sich dadurch wirtschaftlich besser stellt (Günstigkeitsprinzip) und
  - b) der Antragsteller nachweisen kann, dass die Rückzahlung an den wirtschaftlich Verpflichteten (z.B. den Mieter einer Immobilie) zurückfließt.
4. Dem Magistrat wird empfohlen, zur Abwicklung der Jahre 2002 und 2003 ein Gutschriftverfahren vorzunehmen, um damit sicherzustellen, dass im Rahmen von Nebenkostenabrechnungen durch Vermieter mögliche Rückzahlungen der Mieterschaft zu Gute kommen. Sollte dies für rechtlich nicht möglich angesehen werden, kommt die Ziffer 3 b) des Beschlusses zur Anwendung.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .10.2005

**Dieser Beschluss ist in das Beschluss-  
management aufgenommen.**

Thiels  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16-

Wiesbaden, .10.2005

Dezernat VII  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Diehl  
Oberbürgermeister